

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Leistungen von Condrops e.V., VIVA CLARA, nachfolgend „VIVA CLARA“ genannt**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1.1 Grundlage, Anerkennung, Vertrag**

1. Für alle Leistungen die von VIVA CLARA erbracht werden, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Abweichende Bedingungen unserer Auftraggeber\*innen gelten nicht, auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich mit uns vereinbart wurden.

#### **§ 1.2 Vertragsabschluss**

Sämtliche Angebote von VIVA CLARA sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag mit uns kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Die\*der Auftraggeber\*in versichert mit ihrer\*seiner Bestellung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen zu haben.

#### **§ 1.3 Jugendschutz**

VIVA CLARA hebt hervor, dass die Ausgabe von Alkohol nur an Personen gestattet ist, welche gemäß § 9 JuSchG zum Verzehr berechtigt sind. Ein entsprechender Altersnachweis ist durch den Auftraggeber zu erbringen.

#### **§ 1.4 Datenschutz**

Die für die Auftragsabwicklung notwendigen persönlichen Daten unserer Auftraggeber werden gespeichert. Diese umfassen Vor-/Nachname (ggf. Firmenname), Anschrift mit Postleitzahl, Telefonnummer, Email Adresse sowie alle anderen vom Auftraggeber angegebenen Informationen. Der Auftraggeber erklärt hiermit sein ausdrückliches Einverständnis. Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

#### **§ 1.5 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in EURO. Die jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültige Umsatzsteuer wird gesondert berechnet. Preis- und Leistungsänderungen, sowie Irrtümer behalten wir uns vor.

2. Die Angebotspreise gelten vier Monate ab Vertragsschluss. Nach Ablauf dieser vier Monate ist VIVA CLARA berechtigt, Preiserhöhungen von Herstellern oder Lieferanten, sowie Lohnerhöhungen an die\*den Auftraggeber\*in weiterzugeben. Die\*der Auftraggeber\*in ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Preis mehr als 10 % über dem Preis bei Vertragsschluss liegt.

3. Die Angebotspreise unserer Genusswerkstatt (Web Shop) sind nach Abschluss der Bestellung für beide Parteien bindend, auch wenn das Versanddatum die unter §1.5.2 angegebenen vier Monate überschreitet.

4. VIVA CLARA ist berechtigt bei Caterings mit der Auftragserteilung, spätestens aber 30 Werktage vor Leistungsbeginn ein Drittel der kalkulierten Kosten als Vorauszahlung in Rechnung zu stellen. Geleistete Vorauszahlungen werden in der Schlussrechnung berücksichtigt und entsprechend ausgewiesen. Werden Vorauszahlungen nicht bis zum angegebenen Termin geleistet, so behalten wir uns vor, die vereinbarten Leistungen nicht zu erbringen.

5. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug können gegenüber Unternehmen Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend gemacht werden. Gegenüber Verbraucher\*innen beträgt der Verzugszinssatz 5%-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Daneben werden für jedes Mahnschreiben Verwaltungsgebühren in Höhe von EUR 5,00 erhoben. Anfallende Kosten bzgl. verschuldeter Rücklastschriftkosten hat die\*der Auftraggeber\*in zu tragen.

#### **§ 1.6 Haftung**

1. Ansprüche der Auftraggeberin\*des Auftraggebers auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen, im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

2. Auf Schadensersatz haftet VIVA CLARA – gleich aus welchem Rechtsgrund – grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

3. VIVA CLARA haftet jedoch auch bei einfacher Fahrlässigkeit in folgenden Fällen:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; das sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von VIVA CLARA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn VIVA CLARA oder deren Erfüllungsgehilfen einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben.

## II. Zusätzliche Bestimmungen zum Kauf im Web Shop – Genusswerkstatt

### §2.1 Vertragsschluss

1. Bestellungen über die Genusswerkstatt können ausschließlich online und nur auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen aufgegeben werden.
2. Durch Bestellung der Ware gibt die Kundin\*der Kunde ein verbindliches Angebot ab, welches auf Abschluss eines Kaufvertrages abzielt. Die Kundin\*der Kunde erklärt hierdurch die bestellte Ware zum genannten Kaufpreis und zu den von VIVA CLARA genannten Konditionen, wie etwa Lieferkosten (Kaufpreis und sonstige Konditionen wie Lieferkosten nachfolgend insgesamt „Kaufpreis“) erwerben zu wollen.
3. Vertragsgegenstand ist die von der Kundin\*dem Kunden bestellte Ware.
4. VIVA CLARA ist berechtigt dieses Vertragsangebot schriftlich oder durch Auslieferung der Ware anzunehmen. Die Kundin\*der Kunde erhält hierzu von VIVA CLARA eine Bestellbestätigung per E-Mail.
5. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt entweder während des Bestellvorgangs via PayPal oder spätestens nach Erhalt der Rechnung. Das Angebot wird jedoch bereits durch die Aufgabe der Bestellung selbst gemacht und ist somit schon ohne die Zahlung bindend.
6. Bilder auf Flyern, auf der Website und anderen Werbeanzeigen sind beispielhaft. Die bestellte Ware kann von diesen Bildern abweichen. Die Qualität der Ware ist jedoch stets gewährleistet.
7. Im Falle von Schreib-, Druck-, und Rechenfehlern auf Flyern, Website und anderen Werbeanzeigen, die sich auf die Produktbeschreibung, den Kaufpreis oder die Lieferbedingungen der bestellten Waren beziehen, steht beiden Parteien uneingeschränktes Rücktrittsrecht zu.

### §2.2 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die bestellte Ware Eigentum von VIVA CLARA. (Eigentumsvorbehalt gemäß §158 und §449 BGB)

### §2.3 Mängelhaftung

1. VIVA CLARA haftet entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Kundin\*der Kunde hat die Ware bei Erhalt auf äußere Beschädigungen sowie offensichtliche Mängel zu überprüfen und etwaige Mängel sofort zu reklamieren.
3. Sollte die Ware mangelhaft sein, so tritt für VIVA CLARA Unmöglichkeit ein und die Kundin\*der Kunde hat einen Anspruch auf vollständige Rückzahlung des Kaufpreises, nicht aber auf Schadensersatz, soweit VIVA CLARA die Kundin\*den Kunden auf die Unmöglichkeit hingewiesen hat (siehe §2.3.3 AGB VIVA CLARA)
4. Weitergehende Ansprüche der Kundin\*des Kunden, unerheblich aus welchen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt.
5. Ist die Haftung von VIVA CLARA ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern und sonstigen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen von VIVA CLARA.
6. Vorstehende Haftungsbeschränkungen (4 und 5) gelten nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sowie bei einem Personenschaden.

### §2.4 Gültigkeit der Gutscheine

Die im Web Shop – Genusswerkstatt gekauften Geschenkgutscheine haben 1 Jahr Gültigkeit ab Kaufdatum.

### §2.5 Widerrufsbelehrung

Die Kundin\*der Kunde hat das Recht, innerhalb der Widerrufsfrist ohne Angabe von Gründen die Bestellung über den Web Shop – Genusswerkstatt zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab Bestellung.

Um das Widerrufsrecht auszuüben muss VIVA CLARA eine eindeutige, schriftliche Erklärung (per Post oder E-Mail) über die Widerrufsabsicht zugesandt werden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgeschickt wird.

Der Widerruf ist an folgende Adresse zu senden:

Condrobs e.V. VIVA CLARA  
Kistlerhofstraße 144  
81379 München  
[vivaclara@condrobs.de](mailto:vivaclara@condrobs.de)

Folgen des Widerrufs:

Bei Widerruf des Vertrags, hat VIVA CLARA alle Zahlungen, die bereits getätigt wurden, einschließlich der Lieferkosten, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf bei VIVA CLARA eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

VIVA CLARA kann die Rückzahlung verweigern, bis wir die gelieferten Waren wieder zurückerhalten haben oder bis der Nachweis erbracht wurde, dass die Waren zurückgesandt wurden, je nachdem was zuerst eintritt. Die Kosten für den Rückversand der Waren trägt die Kundin\*der Kunde selbst. Für einen etwaigen Wertverlust der Waren muss die Kundin\* der Kunde nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang zurückzuführen ist.

Ergänzende Hinweise:

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können (§ 312g Abs. 2 BGB). Dies trifft insbesondere auf verderbliche Lebensmittel zu. Ebenfalls gilt das Widerrufsrecht nicht bei Verträgen zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde (§312g Abs. 3 BGB).

### III. Zusätzliche Bestimmungen Catering

#### § 3.1 Bestellung und Leistungsumfang

Das von VIVA CLARA erstellte Angebot ist bis zum angegebenen Bestätigungsdatum gültig. Durch die Bestellung der im Angebot aufgeführten Posten stimmt die\*der Auftraggeber\*in dem Angebot zu. Hierdurch werden die mitgeteilte Produktauswahl, die Produktmenge sowie weitere vereinbarte Leistungen endgültig und vertraglich bindend vereinbart. Diese Vereinbarung bestimmt den Leistungsumfang und damit auch den Preis. Eine nachträgliche Änderung der Personenzahl von über 20% ist nur dann möglich, wenn sich VIVA CLARA schriftlich damit einverstanden erklärt. Bei angemietetem Geschirr und sonstigem Equipment, bei Servicepersonal und bei sonstigen Sonderwünschen können wir nicht garantieren, dass eine Änderung der Menge möglich ist. Kontaktieren Sie uns in Ihrem Interesse so früh wie möglich.

#### § 3.2 Leistungserbringung und Lieferung

1. Für die Lieferung der Waren berechnet VIVA CLARA Gebühren. Diese sind abhängig vom Lieferumfang und der Distanz zum Lieferort. Eine Abholung des Equipments ist am nächsten Werktag zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr im Lieferpreis inbegriffen. In diesem Zeitraum kann die\*der Auftraggeber\*in individuelle Abholzeiten mit VIVA CLARA vereinbaren. Abholungen außerhalb dieser Zeiten können nach Absprache gegen Aufpreis erfolgen.

2. Die Lieferung erfolgt an die angegebene Adresse zum vereinbarten Liefertermin. Lieferzeiten werden individuell vereinbart.

3. Die Lieferung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Gelingt es VIVA CLARA aus verkehrstechnischen oder wetterabhängigen Gründen nicht die vereinbarte Lieferzeit einzuhalten, so gesteht uns die\*der Auftraggeber\*in eine Toleranz von 60 Minuten zu. Besonderheiten die den Lieferort betreffen (z.B. Das Fehlen oder Nicht-Funktionieren von Aufzügen, lange Wege vor Ort, Treppen, Baustellen etc.) sind durch die\*den Auftraggeber\*in bei der Bestellung mitzuteilen, damit sich VIVA CLARA zeitlich und organisatorisch darauf einrichten kann.

3. Treten von VIVA CLARA oder deren Vorlieferanten bzw. Subunternehmern nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Arbeitsaußenstände, Streik und Aussperrung sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhergesehenen und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Vertragserfüllung dadurch unmöglich wird. VIVA CLARA hat in diesem Falle Anspruch auf die Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei

zu den ggf. erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die VIVA CLARA im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. 4. VIVA CLARA ist berechtigt, die im Angebot aufgeführten Produkte gegen gleichwertige auszutauschen, sofern die ursprünglichen Zutaten nicht verfügbar sind und der Austausch zumutbar ist.

### § 3.3 Mietweise Überlassung von Gegenständen und Räumen

1. Alle von VIVA CLARA angelieferten Materialien und Gegenstände mit Ausnahme von Speisen und Getränken bleiben in unserem Eigentum und werden nur leih- bzw. mietweise überlassen.
2. Solchermaßen leih- bzw. mietweise überlassene Gegenstände (z.B. Geschirr, Besteck, Gläser, Tischwäsche und dergleichen), haben die Auftraggeber pfleglich zu behandeln und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Die\*der Auftraggeber\*in ist verschuldensunabhängig für Verlust und Schäden hieran haftbar. Bruch und Schwund sind VIVA CLARA in voller Höhe des Neuwertes zu ersetzen. Rückgabebestätigungen von VIVA CLARA erfolgen stets nur unter Vorbehalt einer konkreten Überprüfung.
3. VIVA CLARA ist berechtigt, für die Dauer der mietweisen Überlassung von Gegenständen und/oder Räumen eine angemessene Kautions zu verlangen. Die Kautions ist unverzinslich.

### § 3.4 Stornierung

1. Mit einer Frist von 60 Tagen ist eine kostenfreie Stornierung durch die\*den Auftraggeber\*in möglich. Andernfalls werden folgende Stornokosten des Auftragswertes von VIVA CLARA berechnet:

- bei Stornierung von 59 Tagen vor dem vereinbarten Leistungstermin 25 %,
- bei Stornierung von 30 Tagen vor dem vereinbarten Leistungstermin 50%,
- bei Stornierung von 10 Tagen vor dem vereinbarten Leistungstermin 90 %,
- bei Stornierung von weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Leistungstermin 100 %

2. Haben wir begründeten Anlass zu der Annahme, dass die in Auftrag gegebene Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf von VIVA CLARA beeinträchtigt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss jeder Haftung oder Schadensersatzes berechtigt.

3. Ebenfalls ist VIVA CLARA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir über Ziele derAuftraggeberin\*des Auftraggebers und/oder der Gäste, den Zweck oder die Art der Veranstaltung arglistig getäuscht wurden.

4. Tritt VIVA CLARA unter den in § 9 Nr. 2 und 3 genannten Gründen vom Vertrag zurück, so berechnen wir Kosten in Höhe der in § 9 Nr. 1 aufgeführten Stornierungskosten.

### § 3.5 Gewährleistung bei der Lieferung von Waren

1. VIVA CLARA versichert, dafür Sorge zu tragen, dass die auszuliefernde Ware sorgfältig und vorschriftsmäßig transportiert wird.

2. Die\*der Auftraggeber\*in ist verpflichtet, alle Waren bei der Lieferung und/oder Übergabe zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Fehlmengen sind uns unverzüglich anzuzeigen, um VIVA CLARA die Möglichkeit der Nachbesserung zu geben. Unterlässt die\*der Auftraggeber\*in die unverzügliche Anzeige, so gelten die übergebenen Waren als vertragsgemäß geleistet.

2. Als Gewährleistung kann die\*der Auftraggeber\*in grundsätzlich nur Nacherfüllung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nacherfüllung richtet sich nach dem Ermessen von VIVA CLARA. Uns steht die Ersatzlieferung jederzeit offen. Weitergehende Ansprüche kann die\*der Auftraggeber\*in nur dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.

3. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich erklärt, stellen Produktbeschreibungen, Muster oder Präsentationen keine Garantierklärung oder Eigenschaftszusicherung dar.

4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die durch unsachgemäßen Umgang der Auftraggeberin\*des Auftraggebers mit den gelieferten Waren entstehen (z.B. zu langes warmhalten, zu lange ungekühlte Speisen). In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Aussehen, Konsistenz, Geschmack und sonstige Beschaffenheit der Waren, insbesondere der Lebensmittel.

5. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Gleiches gilt, wenn die\*der Auftraggeber\*in selbst Änderungen vornimmt oder VIVA CLARA die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was in der Regel bei einer Mängelrüge bezüglich nicht versteckter Mängel erst nach Beendigung des Auftrags bzw. der Veranstaltung der Fall ist.

## IV. Zusätzliche Bestimmungen bei Vermietung

### § 4.1 Verpflichtungen der Mieterin\*des Mieters

1. Die\*der Mieter\*in ist nach Mietende zur vollständigen Rückgabe des Mietgegenstandes verpflichtet. Für die Entsorgung und Abtransport von Müll und Abfällen der jeweiligen Veranstaltung ist die\*der Mieter\*in selbst verantwortlich.
2. Die\*der Mieter\*in ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung eines solchen Mietzwecks zu nutzen, auf dem verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es von der Mieterin\*dem Mieter selbst oder von Gästen\*, Besuchern\* und sonstigen anwesenden Personen\*. Weiterhin werden Randalen und gewalttätige Handlungen nicht geduldet.
3. Die\*der Mieter\*in versichert, dass dem Mietzweck keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte zugrunde liegen und gewalttätige Handlungen nicht stattfinden werden. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
4. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
5. Die\*der Mieter\*in hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Mietzwecks Sorge zu tragen. Sie\*er hat alle einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen, zivilrechtlichen, gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, (feuer-) und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Die\*der Mieter\*in erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat die\*der Mieter\*in diese auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Die\*der Mieter\*in ist verpflichtet, behördliche Anweisungen Folge zu leisten und insbesondere bei einem Feueralarm die Räumlichkeiten zu verlassen.
6. Die\*der Mieter\*in hat eventuell anfallende GEMA-Gebühren wegen Abspielens von Musik bei ihrer\*seiner Veranstaltung selbst und unmittelbar zu zahlen. Wird VIVA CLARA von der GEMA wegen der Veranstaltung in Anspruch genommen, so hat die\*der Mieter\*in VIVA CLARA von diesen Forderungen der GEMA auf erstes Anfordern freizustellen.
7. Die\*der Mieter\*in hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene und angegebene Personenzahl der Räumlichkeit nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet die\*der Mieter\*in für alle daraus entstehenden Schäden.
8. In allen Räumen besteht Rauchverbot.
9. Außerhalb des Mietgegenstands, der Zu- und Abfahrtswege dürfen Räumlichkeiten nicht betreten werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, unbefugt Privaträume zu betreten. Dies stellt den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs dar.
10. Fotografische Aufnahmen und Filmaufnahmen von dem Mietobjekt zu gewerblichen Zwecken dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VIVA CLARA durchgeführt werden.
11. Zeitungs-, Hörfunk-, TV- und Internetanzeigen mit Hinweis auf Veranstaltungen bei VIVA CLARA sind nur zulässig, wenn wir diesen vor der Veröffentlichung schriftlich zustimmen.
12. VIVA CLARA ist berechtigt, für die Dauer der mietweisen Überlassung der Räume eine angemessene Kautions zu verlangen. Die Kautions ist unverzinslich.
13. Die\*der Mieter\*in ist verpflichtet, ab 22.00 Uhr die hausinternen Ruhezeiten zu beachten und dafür zu sorgen, dass übliche Zimmerlautstärke eingehalten wird.

### § 4.2 Hausrecht

Den Beauftragten von VIVA CLARA ist jederzeit der Zutritt zum Mietgegenstand zu gestatten. Den Anweisungen der Mitarbeiter\*innen von VIVA CLARA ist Folge zu leisten.

### § 4.3 Haftung bei Vermietung

1. VIVA CLARA haftet nicht für eingebrachte Gegenstände der Mieterin\*des Mieters, insb. für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen. VIVA CLARA haftet nur für Schäden, die auf mangelnder Beschaffenheit des Mietgegenstandes oder auf schuldhafter Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen beruhen. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Nutzung des Mietgegenstandes beeinträchtigende Ereignisse haftet VIVA CLARA nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Die\*der Mieter\*in haftet für sämtliche Schäden in tatsächlicher Höhe, sowie für die dadurch entstehenden Folgeschäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

3. Die\*der Mieter\*in hat für sämtliche Schäden in tatsächlicher Höhe, sowie für die dadurch entstehenden Folgeschäden aufzukommen, die im Rahmen der Mietnutzung am Mietobjekt und der Einrichtung bzw. Betriebsvorrichtung entstehen. Für Unfälle und Schäden gegenüber Dritten haftet die\*der Mieter\*in. Die\*der Mieter\*in stellt VIVA CLARA von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die\*der Mieter\*in verzichtet ihrerseits\*seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen VIVA CLARA.

4. Die\*der Mieter\*in verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, welche vor Mietbeginn vorzulegen ist. Kommt die\*der Mieter\*in dieser Nachweispflicht nicht nach, entspricht dies einer nicht unerheblichen Vertragsverletzung mit dem Recht zum Rücktritt.

#### **§ 4.4 Fristloses Kündigungsrecht**

VIVA CLARA ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn der\*dem Mieter\*in vorgeschriebene behördlichen Genehmigungen entzogen wurden,
- wenn die\*der Mieter\*in zahlungsunfähig oder über sie\*ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde
- der Mietgegenstand infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet die\*der Mieter\*in hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihr\*ihm hierdurch erwachsender Ansprüche.

#### **V. Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München. Dies gilt auch, wenn die\*der Kunde\*Kundin Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

2. Auf das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. An deren Stelle treten die gesetzlichen Regelungen.